

Luzern, 27. Februar 2024

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 1086**

Nummer: M 1086
Eröffnet: 20.03.2023 / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: 27.02.2024 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 200

Motion Stutz Hans und Mit. über die Stärkung der Finanzkontrolle Motion Stutz Hans und Mit. über die Stärkung der Finanzkontrolle

Mit der Motion wird verlangt, dass die Finanzkontrolle Ihrem und unserem Rat jährlich einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit erstattet und dieser Bericht zu veröffentlichen sei. Darin soll die Finanzkontrolle über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisions- und Aufsichtstätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informieren.

Die Finanzkontrolle ist das oberste Organ der Finanzaufsicht des Kantons und unterstützt zum einen den Kantonsrat bei der Ausübung der Oberaufsicht über die kantonale Verwaltung und über den Geschäftsgang in der Rechtspflege, zum anderen den Regierungsrat, die Departemente und die Staatskanzlei sowie das Kantonsgericht bei der Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit. Sie erstellt jährlich für die jeweils geprüften Stellen eine Vielzahl an Prüfberichten im bewährten Verfahren, wie es die §§ 14 –16 des Finanzkontrollgesetzes (SRL Nr. [615](#)) vorsehen. Diese Prüfberichte können sehr umfangreich sein und enthalten viele Ausführungen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen (z.B. Rückschlüsse auf konkrete Personen oder sicherheitsrelevante Sachverhalte). Sie eignen sich daher nicht für eine Veröffentlichung.

Neben den Prüfberichten legt die Finanzkontrolle gemäss geltendem Recht den für die Finanzaufsicht zuständigen Kommissionen des Kantonsrates, dem Regierungsrat und, soweit dessen Aufsichtsbereich betroffen ist, dem Kantonsgericht jährlich Ende Mai einen Tätigkeitsbericht vor, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionstätigkeit und über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert (§ 17 Abs. 1 Finanzkontrollgesetz). Die Aufsichts- und Kontrollkommission wiederum kann den anderen Kommissionen des Kantonsrates und dem Kantonsrat selbst berichten (§ 27b Kantonsratsgesetz, SRL Nr. [30](#)).

Der Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle im Sinn des § 17 des Finanzkontrollgesetzes dient der parlamentarischen Oberaufsicht sowie der Aufsicht unseres Rates und des Kantonsgerichtes. Die parlamentarischen Kommissionen unterliegen ihrerseits dem Kommissions- beziehungsweise Amtsgeheimnis. Der Informationsgehalt sowie der Detaillierungsgrad des Tätigkeitsberichts ist zu umfassend, als dass der Bericht in seiner heutigen Form veröffentlicht werden kann.

Die Vernehmlassungsvorlage zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung des Kantons Luzern sieht vor, dass die Prüf- und Tätigkeitsberichte der Finanzkontrolle weiterhin nicht öffentlich sein sollen. Mit diesem Vorschlag wurde auf den Entwurf der Botschaft [B1](#) vom 16. Juni 2015 zurückgegriffen. In der Vernehmlassung regte die Finanzkontrolle an, das Finanzkontrollgesetz dahingehend zu ergänzen, dass die zusammenfassenden Berichte zur kantonalen Jahresrechnung und konsolidierten Rechnung (was bereits heute praktiziert wird) sowie der Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle veröffentlicht werden sollen. Sie verwies insbesondere auf das Regelwerk INTOSAI-P 20, nach welchem sich die obersten Rechnungskontrollbehörden zu Transparenz und Rechenschaft nach einem internationalen Standard verpflichten. Auch verschiedene Parteien nahmen dieses Anliegen der Finanzkontrolle in der Vernehmlassung zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips auf.

Unser Rat anerkennt grundsätzlich das Anliegen der Finanzkontrolle als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons, dass sie sich gegenüber dem Transparenzgrundsatz verpflichtet sieht. Wir befürworten daher, dass die Öffentlichkeit, wie auch vom Motionär gewünscht, zukünftig über die Tätigkeiten der Finanzkontrolle informiert werden soll. Dies hat indes in geeigneter Form und Dichte und stets unter Berücksichtigung des Amtsgeheimnisses zu erfolgen.

Der Tätigkeitsbericht mit dem Gehalt und Detaillierungsgrad, wie er von der Finanzkontrolle heute gemäss § 17 Abs. 1 Finanzkontrollgesetz für die parlamentarische Oberaufsicht und die Aufsicht unseres Rates und des Kantonsgerichtes erstellt wird, ist aus den oben dargelegten Gründen zur Veröffentlichung nicht geeignet. Wesentlich bei den Überlegungen im Hinblick auf eine Veröffentlichung eines Tätigkeitsberichts und der dafür erforderlichen Gesetzesanpassungen ist daher, dass weiterhin (zusätzlich) eine Berichterstattung der Finanzkontrolle gegenüber den zuständigen Kommissionen Ihres Rates, unserer Rates und dem Kantonsgericht möglich ist, die dem Informationsgehalt des heutigen Tätigkeitsberichts entspricht. Unser Rat ist der Auffassung, dass dies für eine wirksame Wahrnehmung unserer Aufsichtstätigkeit gegenüber der Verwaltung und Ihrer politischen Oberaufsicht unabdingbar ist. Es entspricht aber bereits heute der Praxis der Finanzkontrolle, dass diese nebst dem Tätigkeitsbericht, welcher zusammenfassend über den Umfang und die Schwerpunkte der Revisionstätigkeit und über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert, im Rahmen der Kommissionssitzungen sowie den Sitzungen mit unserem Rat und dem Kantonsgericht detailliert die einzelnen Feststellungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle bespricht. Dieser wichtige Informationsfluss soll weiterhin gewährleistet bleiben und wird bei einer Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts an Bedeutung gewinnen.

Damit man dem Anliegen nach mehr Transparenz im gewünschten Mass gerecht werden und dies gesetzgeberisch korrekt verankern kann, bedarf es einer Auslegeordnung und Qualifikation der verschiedenen Formen der Berichterstattung durch die Finanzkontrolle. Es braucht eine Differenzierung zwischen den Inhalten, welche für die Öffentlichkeit bestimmt sind und der vertieften Berichterstattung zu Händen der für die Finanzaufsicht zuständigen Kommissionen, unseres Rates sowie des Kantonsgerichtes. Die Information der Öffentlichkeit soll zusammengefasst und auf die wesentlichsten Feststellungen begrenzt erfolgen.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, die Motion als teilweise erheblich zu erklären.